

Berichtsheftführung

Auszubildende sind laut Ausbildungsverordnung dazu verpflichtet, Ausbildungsnachweise zu führen. Das bedeutet: Sie müssen regelmäßig Ihre Tätigkeiten aufzeichnen, um eine systematische und geordnete Ausbildung nachzuweisen. Dafür sollten die Auszubildenden während Ihrer Ausbildungszeit ausreichend Gelegenheit bekommen.

[Informationen zum Berichtsheft](#)

Das sollten Sie zum Berichtsheft wissen

- Technische Ausbildungsberufe halten ihre Tätigkeiten täglich, kaufmännische Ausbildungsberufe wöchentlich in Stichworten fest
- Auch die in der Berufsschule vermittelten Lehrinhalte müssen schriftlich dokumentiert werden
- Die Richtigkeit der Aufzeichnungen bestätigen die Auszubildenden mit ihrer Unterschrift und der Angabe des jeweiligen Datums
- Auszubildende begehen eine Vertragsverletzung, wenn sie die Ausbildungsnachweise nicht ordnungsgemäß führen Die Ausbildungsnachweise sind Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung

So unterstützen Sie Ihre Azubis beim Führen der Ausbildungsnachweise

- Sie nehmen aktiv Einfluss darauf, dass die Auszubildenden ihre Ausbildungsnachweise führen und überwachen dies auch
- Sie prüfen den Ausbildungsnachweis wöchentlich und zeichnen ihn ab
- Sie weisen auf etwaige Mängel hin und sorgen im Rahmen ihrer Ausbildungspflicht für notwendige Verbesserungen

Ausbildungsnachweise bei Umschülern

Für Umschüler und Umschülerinnen sind Ausbildungsnachweise nicht zwingend vorgeschrieben. Wir empfehlen jedoch dringend, dass auch Umschüler/-innen Ausbildungsnachweise führen.

Ausbildungsnachweise ([Merkblatt zur Berichtsheftführung](#))

Kaufmännische Ausbildungsberufe

Die Ausbildungsnachweise sind wöchentlich, mindestens aber zweimal monatlich wahrheitsgemäß und vollständig zu führen. Sie sind vom Auszubildenden, dem Ausbilder, dem Betriebsrat und (bei Minderjährigen) den Erziehungsberechtigten monatlich zu unterschreiben.

Die Ausbildungsnachweise sind stichwortartig über die durchgeführte Ausbildungstätigkeit einschließlich der betrieblichen, überbetrieblichen und schulischen Unterweisung anzufertigen (vgl. Eintragsbeispiele). Eine zusätzliche Seite ist für evtl. zusätzliche, ausführlichere Berichte vorgesehen. Die Ausführung erfolgt während der Ausbildungszeit im Betrieb.

Bei jedem Wechsel der Ausbildungsabteilung bzw. des Ausbildungsabschnittes ist in der Tabelle "Ausbildungsgang" eine entsprechende Eintragung zu machen.

Die ausgefüllten Ausbildungsnachweise sind zur Abschlussprüfung vorzulegen.

Wer die Ausbildungsnachweise nicht oder unvollständig geführt hat, kann von der Zulassung zur Abschlussprüfung ausgeschlossen werden.

- Vorlage [Berichtsheft wöchentlich](#)
- [Musterbeispiel](#) Berichtsheft kaufmännisch

Gewerblich-technische Ausbildungsberufe

Die Ausbildungsnachweise sind täglich wahrheitsgemäß und vollständig zu führen. Sie sind vom Auszubildenden, dem Ausbilder, dem Betriebsrat und (bei Minderjährigen) den Erziehungsberechtigten monatlich zu unterschreiben.

Die Ausbildungsnachweise sind stichwortartig über die durchgeführte Ausbildungstätigkeit einschließlich der betrieblichen, überbetrieblichen und schulischen Unterweisung anzufertigen (vgl. unten stehende Beispiele). Eine zusätzliche Seite ist für evtl. zusätzliche, ausführlichere Berichte vorgesehen. Die Ausführung erfolgt während der Ausbildungszeit im Betrieb.

Bei jedem Wechsel der Ausbildungsabteilung bzw. des Ausbildungsabschnittes ist in der Tabelle "Ausbildungsgang" eine entsprechende Eintragung zu machen.

Die ausgefüllten Ausbildungsnachweise sind zur Zwischen- und Abschlussprüfung vorzulegen.

Wer die Ausbildungsnachweise nicht oder unvollständig geführt hat, kann von der Zulassung zur Abschlussprüfung ausgeschlossen werden.

- Vorlage [Berichtsheft täglich](#)

- [Musterbeispiel](#) Berichtsheft gewerblich

RICHTLINIEN

Für das Führen von Berichtsheften in der Form von Ausbildungsnachweisen

Der Berufsausbildungsausschuss der Industrie- und Handelskammer zu Coburg hat in seiner Sitzung am 8. Februar 1972 beschlossen, dass das Führen von Berichtsheften durch den Auszubildenden im Rahmen der Berufsausbildung spätestens ab 1. September 1972 in nachstehender Form erfolgt:

1. Der zeitliche und sachliche Ablauf der Ausbildung wird für alle Beteiligten – Auszubildende, Ausbildungsstätte, Berufsschule und gesetzliche Vertreter der Auszubildenden – in einfacher Form (stichwortartige Angaben, Loseblatt-System) nachweisbar gemacht (Ausbildungsnachweis).
2. Den Ausbildungsnachweisen sind die Ausbildungsordnungen bzw. die noch weiter anzuwendenden Ordnungsmittel (§ 108 BBiG) zugrunde zu legen. Der Ausbildungsnachweis soll der Systematisierung der Berufsausbildung dienen.
3. Der Ausbildungsnachweis ist vom Auszubildenden mindestens wöchentlich zu führen. Der Auszubildende oder der Ausbilder gemäß § 20 (4) BBiG, hat den Ausbildungsnachweis mindestens monatlich zu prüfen und abzuzeichnen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass auch der gesetzliche Vertreter des Auszubildenden sowie die Berufsschule in angemessenen zeitabständen von den Ausbildungsnachweisen Kenntnis erhalten und diese unterschriftlich bestätigen können.
4. Der Auszubildende führt den Ausbildungsnachweis während der Ausbildungszeit; hierfür stehen ihm wöchentlich bis zu 30 Minuten zur Verfügung.
5. Die Vorlage des Ausbildungsnachweises ist Zulassungsvoraussetzung gemäß § 39 Abs. 1 Ziffer 2 BBiG. Eine Bewertung in der Abschlussprüfung ist nicht zulässig.

[FAQs zum Thema Ausbildungsnachweis](#)